

BVGer E-500/2014 vom 16. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-500_2014

FR: TAF E-500/2014 du 16 septembre 2014

IT: TAF E-500/2014 del 16 settembre 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Das vorliegende Verfahren wird gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) abgewickelt, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes (Stand vom 1. April 2011) Geltung haben.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Ermessensmissbrauch und -überschreitung sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Soweit die aufgehobenen Gesetzesbestimmungen weiterhin anzuwenden sind (E. 1.3), gilt auch der Rügegrund der Unangemessenheit (Art. 106 Abs. 1 aBst. c AsylG).

E. 2

Ein Asylgesuch konnte gemäss Art. 19 aAbs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens sah aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass die schweizerische Vertretung mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchzuführen hatte. War dies nicht möglich, mussten die Asylgründe schriftlich festgehalten werden (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das BFM hat die Eingabe vom 24. Juli 2012 zu Recht als Asylgesuch aus dem Ausland entgegengenommen. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland und Einreisebewilligung sowie unter Berücksichtigung der Aktenlage ist festzustellen, dass in vorliegender Angelegenheit den verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30 E. 5). Die Beschwerdeführerin hat ihr Gesuch im Rahmen ihrer Schreiben, der Befragung vom 30. Juli 2013 und einer weiteren Vorsprache auf der Botschaft substantiiert dargelegt.

E. 3.1

Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird - das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung - oder wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG). Die Einreise in die Schweiz ist ihr zu verweigern und das Asylgesuch abzulehnen, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG in Verbindung mit aArt. 20 AsylG geltend, indem sie vorbringt, sie sei ihrer langjährigen LTTE-Vergangenheit wegen vom sri-lankischen Sicherheitsapparat (Polizei, CID, Geheimdienst, EPDP und Armee) persönlich verfolgt. Ihre Verfolgungssituation habe auch Konsequenzen gegenüber ihren Familienmitgliedern gehabt. Sie fürchte um Leib und Leben. Ihre Verfolger hätten sie bis in die neueste Zeit hinein wiederholt aufgesucht oder zu sich beordert, verhört, verhaftet, schwer misshandelt und mehrfach vergewaltigt. Sie leide an den Folgen der Verfolgungshandlungen. Ihre Verfolger und Vergewaltiger seien teilweise Männer des Offizierskaders der Armee und des CID. Zudem habe sie sichtbare Kriegsverletzungen.

E. 3.3

Das BFM führte demgegenüber in der angefochtenen Verfügung aus, dass die früheren geltend gemachten Ereignisse (Befragungen, Schläge, einmalige sexuelle Belästigung) bedauerlich, aber nicht beachtlich seien, da sie in der seinerzeitigen Intensität nicht mehr andauern, zumal das Asylrecht nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts diene. Aktuell befinde sich die Beschwerdeführerin nicht in Gefahr; die vorgebrachten Hausbesuche und -durchsuchungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen würden mangels Intensität keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Gesetzes darstellen. Sie sei nicht in akuter Gefahr und habe keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung. Massnahmen, die ein Staat ergreife, um sich gegen bewaffnete Angriffe oder ein Wiedererstarken der LTTE

zu wappnen, seien grundsätzlich legitim. Ausserdem habe sich mittlerweile die Situation in Sri Lanka, was die Sicherheits- und die Menschenrechtslage betreffe, erheblich verbessert. Der Beschwerdeführerin würden zudem interne Schutz- und Aufenthaltsalternativen in anderen Regionen des Landes zur Verfügung stehen, und der sri-lankische Staat sei schutzfähig. Sie könne auch auf die Hilfe von zahlreichen privaten und staatlichen Institutionen zählen. Die eingereichten Dokumente könnten zu keinem anderen Schluss führen. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen werde grundsätzlich nicht in Frage gestellt, doch seien sie nicht geeignet, die für ein Einreisebewilligung vorausgesetzte Zwangslage zu begründen, weshalb sie nicht einreiserelevant seien. Die Beschwerdeführerin sei nicht im Sinne von Art. 3 AsylG schutzbedürftig. Im Rahmen der Vernehmlassung vertrat die Vorinstanz die Auffassung, die Beschwerdeführerin stelle ihre Situation übersteigert dar. Zwar könne es zutreffen, dass die wiederholten behördlichen Aufforderungen zur Vorsprache wegen ihrer LTTE-Vergangenheit und deren Verhalten ihr Misstrauen in staatliche Organisationen und ihre damit verbundene Furcht vor allfälligen Nachteilen gefördert hätten. Ihre Angst vor Nachteilen sei aber objektiv nicht begründet, denn die geltend gemachten Aufforderungen zu Vorsprachen würden aufgrund ihrer Art und Intensität keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darstellen. Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass sie als ehemaliges Mitglied der LTTE auch heute noch unter Beobachtung der sri-lankischen Behörde stehen könne. Läge eine Verfolgungsabsicht seitens der sri-lankischen Behörden vor, wäre ihnen stets möglich gewesen, sie ausfindig zu machen. Die Vergewaltigung und die damit einhergehende Erpressung sei sehr unsubstanziert und widersprüchlich geschildert worden. Weshalb man der Beschwerdeführerin erst Monate nach den sexuellen Übergriffen mit dem Video drohe, sei nicht nachvollziehbar. Diese Vorbringen seien nicht glaubhaft.

E. 3.4

Der Auffassung der Vorinstanz kann das Gericht aufgrund der verschiedenen, überwiegend in sich stimmigen Schilderungen der Verhöre durch sri-lankische Sicherheitskräfte und paramilitärischen Organisationen (Polizei, CID, EPDP) und der Armee sowie der mehrfach erlebten Vergewaltigungen und Misshandlungen durch auch höherrangige Angehörige dieser Organisationen weder inhaltlich noch formell folgen.

E. 3.4.1

In formeller Hinsicht krankt die angefochtene Verfügung unter dem Widerspruch, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt werden, in der Folge aber ausgeführt wird, dass auf allfällig vorhandene Unglaubhaftigkeitselemente nicht eingegangen werde. In der Vernehmlassung wird noch deutlicher im Gegensatz zur vorerst anerkannten Glaubhaftigkeit von einer übersteigerten Darstellung gesprochen und konkret die geltend gemachte Vergewaltigung und die damit verbundene Erpressung als unglaubhaft bezeichnet.

E. 3.4.2

Inhaltlich steht ausser Frage, dass die Beschwerdeführerin zufolge ihrer langjährigen Zugehörigkeit zu den LTTE und ihrer Aktivität als Sanitäterin an sich schon in einer unangenehmen Situation ist. Aufgrund des aktuellen Standes der Vorakten, namentlich auch unter gebührender Berücksichtigung des neuesten Schreibens der Botschaft und deren Beurteilung der Verfassung der Beschwerdeführerin und ihrer Wahrhaftigkeit, bestehen jedenfalls im heutigen Zeitpunkt starke Hinweise darauf, dass diese an Leib und Leben

gefährdet ist. Die wiederholten Mehrfachvergewaltigungen erscheinen glaubhaft gemacht, und auch die Angabe, dass sich unter den Vergewaltigern Männer des Offizierskadern der Armee und des CID befanden - einer wird von ihr namentlich genannt - erscheint jedenfalls prima facie als überwiegend glaubhaft. Dass namentlich der letzte, wenige Zeit zurückliegende und einschneidende Vorfall bei der Beschwerdeführerin eine begründete Furcht vor weiteren Übergriffen gleicher Intensität ausgelöst beziehungsweise verstärkt hat, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Ein sofortiges Verlassen des Heimatlandes erscheint angesichts der akuten Gefährdung der Beschwerdeführerin als geboten. Einmal in der Schweiz wird sie in einer intensiven und sorgfältigen Befragung über ihre zentralen Erlebnisse berichten können - unter Berücksichtigung ihres physisch und psychisch beeinträchtigten Zustandes und der durch die verschiedenen Leiden entstandenen Folgen. Angesichts des landesweiten Machteinflusses ihrer Verfolger ist für die Dauer der Abklärungen des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt in Sri Lanka nicht zumutbar.

E. 3.5

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv umschrieben. Den Asylbehörden kommt dabei ein weites Ermessen zu. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die praktische und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVEG 2011/10). Mangels vorhandener Aufenthaltsalternativen in Drittländern ist im heutigen Zeitpunkt auch ihre Ausreise und Aufenthalt in einen Drittstaat wie Indien nicht zumutbar (vgl. aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Der angefochtenen Verfügung und der Vernehmlassung ist dazu nichts zu entnehmen. Aus dem von der Botschaft erstellten Befragungsprotokoll geht lediglich hervor, dass sich entfernte Verwandte mütterlicherseits ausserhalb Sri Lankas aufhalten sollen. Ihr Aufenthaltsland und deren Lebensumstände sind nicht bekannt. Mangels eines Beziehungsnetzes dürfte auch ein Ausweichen nach Indien, wo sich die Beschwerdeführerin aus medizinischen Gründen eine Zeitlang aufgehalten hat, nicht zumutbar sein. Abgesehen davon, dass es in Indien nicht zur erwünschten medizinischen Behandlung kommen konnte, dürfte dort die latente Gefahr einer Rückführung beziehungsweise Auslieferung nach Sri Lanka bestehen. Der fehlende Bezug zur Schweiz ist als einziges Gegenargument zu schwach, um einer Einreisebewilligung entgegenzustehen.

E. 3.6

Aus den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zur Durchführung des ordentlichen Asylverfahrens zu bewilligen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 4.2

Der Beschwerdeführerin wäre als obsiegende Partei zu Lasten der Vorinstanz grundsätzlich eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Nachdem sie jedoch im Beschwerdeverfahren

nicht vertreten ist, dürften ihr keine verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sein, weshalb keine Parteientschädigung auszurichten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.